

unabhängiges Zurückgehen auf das päpstliche Archiv nicht annehmbar ist, an Einzelpublikationen ausgewählter Stücke der Register zu denken, Publikationen, wie sie uns leider aus den langen Reihen der Päpste nur für Gregor I., Johann VIII., Gregor VII. und Anaclet II. ganz oder bruchstückweise erhalten sind¹⁾. Auch hierfür repräsentirt uns die Brittische Sammlung durch ihren unvergleichlichen Reichthum und durch ihre Vernachlässigung jeder stofflich systematischen Ordnung am getreuesten das Original.

Mit Beibehaltung der ursprünglichen Ordnung benutzte der Compiler der Brittischen Sammlung seine Vorlage; seine Vorlage war schon eine Auswahl der Bonifazischen Correspondenz, dieser steht unsere Sammlung näher als Ivo oder Gratian. Und mit diesem Resultat gehen wir auf Johann VIII. über.

Johann VIII.

(Abth. IV.)

Ich wähle zunächst die 55 Briefe Johanns VIII., weil wir sie durch das erhaltene Fragment seines Registers einer willkommenen Controlle unterwerfen können. Dies sogenannte Register umfasst 308 Briefe. Dass es im Wesentlichen chronologisch und zwar nach Indictionsjahren geordnet ist, ergibt die Analogie mit den anderen päpstlichen Registern, ergibt das hier und da erhaltene Datum der Briefe und ihr inhaltlicher Bezug. Ausserdem trägt aber das Register Johanns VIII. selbst einige entscheidende Merkmale, welche zusammengenom-

1) Dass die Sammlungen der Briefe Gregors I. sowohl in dem Register, welches Hadrian I. nach Angabe von Johannes diaconus als Decretalensammlung veröffentlichte, als in den zwei kleineren Sammlungen C und P auf die Regesten des Lateranensischen Archivs zurückgehen und auch in ihrer Gesamtheit nur Bruchstücke der ursprünglichen offiziellen Sammlung repräsentiren, habe ich des Ausführlichen in den Gregorstudien im N. A. III dargelegt; ebendasselbst, dass jede dieser drei excerptirten Sammlungen eine bestimmte chronologische Folge einhält, also mit Beibehaltung der ursprünglichen Reihenfolge excerptirt ist. Von Gregor VII. hat sich die Jaffé'sche Ansicht völlig Bahn gebrochen, dass unser Register ein kleiner Theil der offiziellen Correspondenz sei, der von Gregor selbst zur Darlegung seiner Grundsätze, d. h. doch mit kirchenrechtlichem Zweck publicirt wurde. Auf den Gedanken, dass diese Briefe nicht in richtiger Reihenfolge dem offiziellen Register entnommen wären, kann nur jemand kommen, der, wie Dünzelmann, die Datirungen nicht für ursprünglich hält. Doch brauchen wir an dieser Stelle auf derartige unglaubliche Behauptungen nicht näher einzugehen. Die fragmentarischen Register Johanns VIII. und Anaclets II., wahrscheinlich nach ähnlichen Gesichtspunkten ausgezogen, tragen gleichfalls im Wesentlichen eine chronologische Ordnung, geben also auch ihrerseits zweifelsohne ein Bild der Ordnung im offiziellen Correspondenzbuch.